

## **VERFAHREN ZUR SYSTEMATISCHEN SCHUTZBEDARFSErHEBUNG UND UMSETZUNG VON SCHUTZGARANTIEr FÜR LSBTTIQ GEFLÜCHTETE**

In der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) von 2013 wird anerkannt, dass einige Geflüchtete besonderen Schutzbedarf haben und deshalb besondere Unterstützung erhalten müssen, um ein **fares Asylverfahren** durchlaufen zu können. Auch die geplanten Neufassungen der Richtlinien (Entwurf von 2016) betonen die Notwendigkeit, den „special procedural/reception needs“ von Geflüchteten Rechnung zu tragen.

Das Land Baden-Württemberg hat durch verschiedene Einrichtungen **für besonders Schutzbedürftige** (zuletzt mit der EA Tübingen) **Anstrengungen unternommen**, den Bedürfnissen dieser Personengruppe Rechnung zu tragen. Eine systematische Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs gibt es aber bislang nicht.

Die Themengruppe *Refugees helfen* des Netzwerkes LSBTTIQ Baden-Württemberg schlägt daher im Folgenden ein Verfahren zur systematischen Schutzbedarfserhebung und Umsetzung von Schutzgarantien für LSBTTIQ Geflüchtete vor.

### **Der besondere Schutzbedarf von LSBTTIQ Geflüchteten**

Die Aufnahme-Richtlinie unterscheidet zwischen dem Schutzbedarf, der in der Person begründet ist, und dem Schutzbedarf, der sich aus den Gewalterfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht ergeben kann. Diesen Kriterien folgend gehören LSBTTIQ Geflüchtete immer zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen. Sie sind überdurchschnittlich häufig auch von (sexualisierter) Gewalt und Misshandlungen betroffen.

### **Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs – zentrale Elemente für faire Verfahren**

- Information aller Geflüchteten über die Rechte von LSBTTIQ Menschen in Deutschland und über die Möglichkeit der Meldung eines besonderen Schutzbedarfs schon bei der Erstaufnahme.
- Hinweise auf externe und interne spezialisierte Beratungsstellen und Ansprechpersonen mit Erreichbarkeit für alle LSBTTIQ Geflüchtete im gesamten Bundesland, notwendiger Ausbau von Schulungen und Kapazitäten
- Systematische Hinweisaufnahme mittels eines zu entwickelnden Fragebogens zu allen Schutzkriterien u.a. auf Traumatisierungen oder psychische Erkrankungen, in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur Aufnahme, freiwillig
- Verweis an Expert\_innen (Traumapsycholog\_innen oder –psychiater\_innen) bei entsprechenden Hinweisen
- Schulungsverpflichtung und Sensibilisierung für die Belange von LSBTTIQ Geflüchteten für Mitarbeitende der Erstaufnahmeeinrichtungen, des BAMF, der kommunalen Unterbringung sowie aller beigezogener Dolmetschenden
- Sicherung des angemessenen Umgangs mit Anzeige eines besonderen Schutzbedarfs zu einem späteren Zeitpunkt.

### **Umsetzung von Schutzgarantien – Auch für LSBTTIQ Geflüchtete**

- Wenn besonders Schutzbedürftige LSBTTIQ Geflüchtete spezielle Verfahrensgarantien benötigen, sind keine beschleunigten Asylverfahren durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese ihr Schutzbegehren vortragen können.
- Unabhängig von Herkunftsländern und Bleibeperspektiven (BAMF Cluster B) sind diese Personen auch nicht in besondere Erstaufnahmeeinrichtungen für die Durchführung von beschleunigten Verfahren zu verlegen.
- Bei der Unterbringung von LSBTTIQ Geflüchteten sind Partnerschaften zu berücksichtigen. Eine Eheschließung während des Asylverfahrens kann nicht verlangt werden, da diese die Gefährdung im Herkunftsland erhöhen würde.
- Die Unterbringung von LSBTTIQ Geflüchteten sollte in Unterkünften erfolgen, die die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des BMFSFJ in der aktuell gültigen Fassung umgesetzt haben. Zudem sollte eine Anbindung an eine LSBTTIQ Gemeinschaft vor Ort gegeben sein.
- Bei konkreten Gewaltvorfällen sollte eine Verlegung in eine sichere Unterkunft für LSBTTIQ Geflüchtete möglich sein.

Insgesamt ist eine geänderte Haltung gegenüber den besonderen Bedarfen und Verfahrensgarantien für besonders Schutzbedürftige wie LSBTTIQ Geflüchtete erforderlich, damit diese ein fares Asylverfahren durchlaufen und ihren Schutzbedarf sachgerecht vortragen können.